

**Anhang II zum
Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Entlastungsprogramm 2014 (EP2014)
vom 23. September 2014**

(14-79)

(Vom Regierungsrat beschlossen am 27. Januar 2015)

Anhang II – Dekrets- und Gesetzesvorlagen

Nr.	Massnahme	Rechtsgrundlage
1	K-001 Verzicht auf Beitrag an die Entschädigung der Gemeindepräsidenten	Dekret über den Beitrag an die Besoldung des Gemeindepräsidiums (SHR 180.120)
2	K-002 Bildung eines Kompetenzzentrums Tiefbau für Kanton und Stadt Schaffhausen	<i>Vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat betreffend «Kompetenzzentrum Tiefbau Schaffhausen» vom 9. Dezember 2014 (ADS 14-106).</i>
3	K-003 Reduktion Abgeltung Ortsverkehr	Beschluss über die Einführung des integralen Tarifverbundes Schaffhausen (FlexTax) und den Anschluss an den Zürcher Verkehrsverbund (Z-Pass) (SHR 743.110))
4	K-004 Rechtsformänderung Interkantonales Labor (IKL) in selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt	<i>Anpassung interkantonale Vereinbarung über eine gemeinsame Lebensmittelkontrolle (SHR 817.002) notwendig. Folgt zu einem späteren Zeitpunkt nach Absprache mit den anderen Kantonen.</i>
5	K-005 Abschaffung Liste säumige Prämienzahler	Krankenversicherungsgesetz (SHR 832.100)
6	K-006 Reduktion Prämienverbilligung	Krankenversicherungsgesetz (SHR 832.100)
7	K-007 Erhöhung Vermögensverzehr IV-EL-Bezüger in Heimen	Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (SHR 831.300)
8	K-008 IV-Heime: Generierung von KVG-Beiträgen für Pflegeleistungen	Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPG; SHR 813.500)
9	K-009 Anpassungen Tarifregelung Akut- und Übergangspflege	Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPG; SHR 813.500)
10	K-010 Begrenzung Kantonsbeiträge Pflegekosten	Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPG; SHR 813.500)
11	K-011 Finanzierung Familienzulagen Landwirtschaft über Sozialfonds	Arbeitslosenhilfegesetz (AHG; SHR 837.100)
12	K-012 «Volksschule aus einer Hand»	Grundsatzbeschluss betreffend das Verfahren zur Umsetzung der Massnahme K-012 «Volksschule aus einer Hand» des Entlastungsprogramms 2014

13	K-013	Einschränkungen bei schulischen Freifachangeboten (Kantonsschule)	Schulgesetz (SHR 410.100)
14	K-014	Anpassungen der Beiträge der Städte und Gemeinden für die Leistungen der Schaffhauser Polizei	Dekret über die Anpassung der Beiträge der Gemeinden für die Leistungen der Schaffhauser Polizei
15	K-015	Anpassung Kantonsanteil bei Bussen natürliche Personen gegen Steuerwiderhandlungen	<i>Verordnung über die direkten Steuern (SHR 641.111). Revision erfolgt durch RRB vom 27. Januar 2015 (Amtsblatt 4/2015, S. 137f.)</i>
16	K-016	Einführung einer jährlichen Abgabe auf den Handel mit Alkohol	Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz; SHR 935.100)
17	K-017	Verzicht Wirkungsorientierte Verwaltung (WOV) mit Einführung des neuen Harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2)	Grundsatzbeschluss betreffend dem Verzicht auf die Weiterführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) im Zusammenhang mit der Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2)
18	K-018	Senkung Divisor Ehepaarsplitting von 1.9 auf 1.8	Gesetz über die direkten Steuern (SHR 641.100)
19	K-019	Anpassung Besteuerung Kapitalabfindungen nach Art. 40 StG	Gesetz über die direkten Steuern (SHR 641.100)
20	K-020	Quellensteuer Arbeitgeberprovision: Reduktion von 3 % auf 2 %	Gesetz über die direkten Steuern (SHR 641.100)
21	K-021	Reduktion Pendlerabzug	Gesetz über die direkten Steuern (SHR 641.100)
22	K-022	Kompensation von Netto-Entlastungen bei den Gemeinden durch Steuerfussabtausch	Gesetz über die direkten Steuern (SHR 641.100)

**Dekret
über den Beitrag des Kantons an die Besoldung
des Gemeindepräsidiums**

Aufhebung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Das Dekret über den Beitrag des Kantons an die Besoldung des Gemeindepräsidiums vom 3. Mai 2004 wird aufgehoben.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Beschluss
betreffend «Kompetenzzentrum Tiefbau Schaffhausen»

Vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat betreffend «Kompetenzzentrum Tiefbau Schaffhausen» vom 9. Dezember 2014 (ADS 14-106).

**Beschluss
über die Einführung des integralen Tarifverbundes Schaffhausen
(FlexTax) und den Anschluss an den Zürcher Verkehrsverbund
(Z-Pass)**

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Der Beschluss über die Einführung des integralen Tarifverbundes Schaffhausen (Flex-Tax) und den Anschluss an den Zürcher Verkehrsverbund (Z-Pass) wird wie folgt geändert:

Ziff. 2.

¹ Der Staatsbeitrag an die ungedeckten Betriebskosten des Ortsverkehrs der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall wird gestützt auf Art. 9 Abs. ² des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs auf 15 Prozent festgelegt.

II.

¹ Gestützt auf Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs befindet der Kantonsrat abschliessend über diesen Beschluss.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzesammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Anpassung

interkantonale Vereinbarung über eine gemeinsame Lebensmittelkontrolle der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus und Schaffhausen

vom ...

Die Massnahme erfordert eine Anpassung der interkantonalen Vereinbarung über eine gemeinsame Lebensmittelkontrolle der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus und Schaffhausen (SHR 817.002).

Die Abklärungen der einzelnen Partnerkantone im Zusammenhang mit einer Integration der Veterinärdienste in die gemeinsame Lebensmittelkontrolle gestalten sich als sehr schwierig und sind bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Entsprechend kann auch noch kein revidierter Gesetzes- bzw. Konkordatstext vorgelegt werden, über den der Kantonsrat beschliessen könnte. Eine allfällige Umsetzung wurde denn auch auf 2019 veranschlagt.

Krankenversicherungsgesetz

vom...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf das Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG), auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) sowie das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG)

beschliesst als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, insbesondere die Umsetzung von Versicherungspflicht und Prämienverbilligung sowie das Verfahren bei Zahlungsverzug der Versicherten. Gegenstand

² Der Vollzug des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung in den Belangen der Versorgungsplanung sowie der Zulassung und der Finanzierung von Leistungserbringern wird im Gesundheitsgesetz, im Spitalgesetz sowie im Altersbetreuungs- und Pflegegesetz geregelt.

Art. 2

¹ Der Kanton sorgt unter Mitwirkung der Gemeinden für die Umsetzung der Prämienverbilligung, für das Verfahren bei Zahlungsverzug der Versicherten und für die Information der Bevölkerung in den genannten Belangen sowie bezüglich Versicherungspflicht. Zuständigkeiten

² Die AHV-Ausgleichskasse des Kantons Schaffhausen führt die genannten Aufgaben als übertragene Aufgaben gemäss Art. 63 Abs. 4 AHVG durch (Durchführungsstelle).

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten des Vollzuges. Er bezeichnet die Revisionsstellen gemäss Art. 64a Abs. 3 KVG.

⁴ Die Gemeinden sorgen unter Mitwirkung des Kantons für die Umsetzung der Versicherungspflicht und unterstützen die Durchführungsstelle nach deren Weisungen insbesondere bei der Information der Bevölkerung und bei der Klärung finanzieller Ansprüche in besonderen Einzelfällen.

Art. 3

Auskunfts-
und Schwei-
gepflicht

¹ Die Verwaltungs- und Rechtspflegeorgane des Kantons und der Gemeinden sowie die Versicherer haben den zuständigen Organen kostenlos die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die nötigen Unterlagen einzureichen.

² Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter sowie Stellen oder Personen, die anspruchsberechtigte Personen unterstützen, haben den zuständigen Organen die erforderlichen Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen, nötigenfalls zu belegen und eingetretene Änderungen mitzuteilen. Soweit erforderlich haben sie Behörden und Institutionen zur Auskunftserteilung zu ermächtigen.

³ Alle Personen, die mit dem Vollzug des Versicherungsobligatoriums und der Prämienverbilligung betraut sind, haben über ihre dabei gemachten Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren.

II. Versicherungspflicht

Art. 4

Kontrolle

¹ Die Gemeinde sorgt für die Einhaltung der Versicherungspflicht ihrer Einwohnerinnen und Einwohner und deren nichterwerbstätigen Familienangehörigen, die in einem Staat der Europäischen Gemeinschaft oder in Island oder in Norwegen wohnen. Sie bezeichnet eine dafür zuständige Stelle.

² Die Durchführungsstelle sorgt für die Einhaltung der Versicherungspflicht von Personen mit Wohnort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder in Norwegen, soweit nicht die Gemeinde zuständig ist.

³ Die Gemeinde bzw. die Durchführungsstelle kann von jeder versicherungspflichtigen Person den Versicherungsnachweis verlangen.

Art. 5

Meldepflicht

¹ Die gesetzlichen Vertreter von Neugeborenen sowie Personen, die neu in der Schweiz Wohnsitz nehmen, haben der Gemeinde innert drei Monaten einen Versicherungsnachweis einzureichen.

² Der Regierungsrat kann die Meldepflicht im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben einschränken oder ausdehnen.

Art. 6

Befreiung von
der Versiche-
rungspflicht

Personen, die bei einem ausländischen Versicherer über einen gleichwertigen Versicherungsschutz für Behandlungen in der Schweiz verfügen, können im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht befreit werden.

Art. 7

Zuweisung zu
einem Versi-
cherer

Die gemäss Art. 4 zuständige Stelle weist Personen, die ihrer Versicherungspflicht nicht nachkommen, sowie Personen, welche den Versicherungsnachweis nach erfolgter einmaliger Mahnung nicht innert eines Monats erbringen, einem Versicherer zu.

III. Prämienverbilligung

Art. 8

¹ Der Kanton richtet Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die im Kanton Schaffhausen wohnen oder im Sinne von Art. 65a KVG in seine Zuständigkeit fallen, Beiträge zur Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung aus. Grundsatz

² Ein Anspruch auf Beiträge zur Prämienverbilligung kann geltend gemacht werden, wenn die anrechenbaren Prämien der obligatorischen Krankenversicherung 15 Prozent des anrechenbaren Einkommens übersteigen.

³ Der Kantonsrat kann den Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens im Rahmen des Voranschlages um maximal 0,5 Prozent pro Jahr erhöhen, wenn die vom Kanton und von den Gemeinden aufgebracht Beiträge im letzten abgeschlossenen Rechnungsjahr mehr als 80 Prozent der Bundesbeiträge erreicht haben.

⁴ Beiträge zur Finanzierung von Prämienausständen und anderer Kosten gemäss Art. 64a KVG werden bezüglich Administration und Finanzierung der Prämienverbilligung zugeordnet.

Art. 9

¹ Die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten werden zu 35 Prozent vom Kanton und zu 65 Prozent von den Gemeinden getragen. Finanzierung

² Der Kanton und die Gemeinden kommen für den bei ihnen anfallenden Verwaltungsaufwand auf.

³ Der Kanton stellt der Durchführungsstelle die auszahlenden Beiträge vorschüssig zur Verfügung.

Art. 10

¹ Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton, die durch die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung stark belastet sind, sowie analog belastete Personen gemäss Art. 65a KVG, welche der Versicherungspflicht gemäss KVG unterliegen und einem vom Bund anerkannten Versicherer angehören. Persönliche Voraussetzungen

² Gemeinsam besteuerte Personen haben einen gemeinschaftlichen Anspruch.

³ Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, die mit den Eltern in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, haben einen gemeinschaftlichen Anspruch mit den Eltern. In begründeten Fällen, insbesondere bei nachgewiesener wirtschaftlicher Unabhängigkeit von den Eltern, kann ab dem vollendeten 18. Altersjahr ein eigener Anspruch geltend gemacht werden.

Art. 11

¹ Die anrechenbaren Prämien entsprechen den folgenden Anteilen der vom Bund für die Ergänzungsleistungen zur AHV / IV im Kanton Schaffhausen festgelegten Durchschnittsprämien: Anrechenbare Prämie

- a) 80 Prozent der Durchschnittsprämien bei Personen ab dem 26. Altersjahr;
- b) 75 Prozent der Durchschnittsprämien bei Personen vom 19. bis zum vollendeten 25. Altersjahr;
- c) 85 Prozent der Durchschnittsprämien bei Kindern bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

² Bei veränderten Verhältnissen (Abweichung der anrechenbaren Prämien vom mittleren Prämien Soll um mehr als 5 Prozent) kann der Regierungsrat die massgeblichen Prozentsätze neu festlegen.

Art. 12

Anrechenbares Einkommen

Als anrechenbares Einkommen gilt das Reineinkommen nach kantonalem Steuerrecht, korrigiert um die nachfolgenden Elemente:

- a) Grund-Abzug Fr. 16'000 bei Haushalten mit Kindern bis zum vollendeten 20. Altersjahr, die mit den Eltern einen gemeinschaftlichen Anspruch haben, bzw. Fr. 8'000 bei den übrigen Haushalten;
- b) Entlastungsabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. d des kantonalen Steuergesetzes (einheitliche Anwendung der Ansätze gemäss Ziffer 1 auch für Nicht-Rentner, Anrechnung der Ansätze für Paare auch für Alleinerziehende);
- c) Zuschlag 15 Prozent des nach kantonalem Recht steuerpflichtigen Vermögens;
- d) Aufrechnung allfälliger Negativsaldi der Einkünfte aus Grundeigentum, wenn die Gesamtkosten für Unterhalt und Verwaltung von Grundeigentum die Brutto-Mieterträge übersteigen;
- e) Aufrechnung allfälliger Abzüge für Einlagen in die gebundene Selbstvorsorge sowie für Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen und politische Parteien.

Art. 13

Massgebliche Steuerdaten

¹ Massgebend sind die definitiven Steuerwerte für das zweite oder – bei deren Fehlen – das dritte dem Zahlungsjahr vorangehende Jahr.

² Liegen zum Zeitpunkt der Beitragsberechnung keine Werte gemäss Absatz 1 vor, wird auf die letzten verfügbaren provisorischen Werte abgestellt.

³ Bei Personen, denen Beiträge aufgrund provisorischer Steuerdaten zugesprochen wurden, können Rückforderungen bzw. Nachzahlungen erfolgen, wenn die später festgelegten definitiven Steuerdaten erheblich abweichen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 14

Höhe der Beiträge

¹ Die Höhe der Beiträge entspricht der Differenz zwischen den anrechenbaren Prämien und dem gemäss Art. 8 Abs. 2 und 3 massgeblichen Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens.

² Beträgt die Differenz weniger als 100 Franken, wird kein Betrag ausbezahlt.

³ Unter Vorbehalt von Art. 15 werden maximal 60 Prozent der anrechenbaren Prämien erstattet.

⁴ Die Beiträge sind auf die Höhe der effektiv bezahlten Prämien begrenzt.

⁵ Auf Leistungen, die nach diesem Gesetz ausgerichtet werden, sind weder Vergütungs- noch Verzugszinsen geschuldet.

Art. 15

Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe

¹ Die Beitragszahlungen an Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV / IV beziehen, richten sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

² Bei Personen, die durch die öffentliche Sozialhilfe unterstützt werden, können auf Antrag der zuständigen Sozialhilfebehörden die effektiv bezahlten Grundprämien erstattet werden, soweit sie die für Bezugsberechtigten von Ergänzungsleistungen geltenden Ansätze nicht übersteigen.

³ Der Regierungsrat kann für Personen am Rande der Sozialhilfebedürftigkeit besondere Bestimmungen erlassen, um eine Benachteiligung gegenüber Sozialhilfebezüglern zu vermeiden.

Art. 16

Die Prämienverbilligung für quellensteuerpflichtige Personen und für die in Art. 65a KVG genannten Personen wird durch Verordnung des Regierungsrates so geregelt, dass eine Gleichbehandlung mit direkt besteuerten Personen in vergleichbaren wirtschaftlichen Verhältnissen nach Möglichkeit erreicht wird.

Quellenbe-
steuerte,
EU/EFTA

Art. 17

¹ Die kantonale Steuerbehörde übermittelt der Durchführungsstelle die zur Ermittlung der Beitragsberechtigung nötigen Steuer- und Personendaten derjenigen Personen, die nach ihrem Kenntnisstand Anspruch auf Prämienverbilligung haben. So weit erforderlich kann sie dazu andere betroffene Stellen des Kantons und der Gemeinde beziehen.

Ermittlung der
Beitragsbe-
rechtigten

² Die Durchführungsstelle prüft und bearbeitet diese Daten und ermittelt die Höhe der Beiträge. Sie nimmt bei Bedarf zusätzliche Abklärungen vor und fordert bei den Versicherten im Rahmen eines formellen Antragsverfahrens die für die Auszahlung erforderlichen Angaben ein.

³ Werden die für die Berechnung bzw. die Auszahlung der Beiträge erforderlichen Angaben durch die Versicherten nicht innert der angesetzten Frist eingereicht, so ist der Anspruch verwirkt.

Art. 18

¹ Personen, die im Verfahren nach Art. 17 nicht berücksichtigt wurden, können innerhalb der durch Verordnung des Regierungsrates festgelegten Frist einen Antrag um Prüfung allfälliger Ansprüche bei der Durchführungsstelle selbst einreichen.

Ausserordent-
liche Antrag-
stellung

² Die Anträge werden von der Durchführungsstelle unter Beizug der Steuerbehörden im Sinne von Art. 17 Abs. 2 geprüft und bearbeitet.

³ Wird innerhalb der gesetzten Frist kein Antrag eingereicht, ist der Anspruch auf Prämienverbilligung verwirkt.

Art. 19

¹ Über den Anspruch und die Höhe der Prämienverbilligung entscheidet die Durchführungsstelle mit Verfügung.

Entscheid

² Bei Personen, die auf Antrag der zuständigen Sozialhilfebehörde erhöhte Beiträge im Sinne von Art. 15 Abs. 2 erhalten, wird die zuständige Sozialhilfebehörde durch Zustellung einer Kopie der Verfügung informiert.

Art. 20

¹ Die Beiträge werden an die Versicherer der Beitragsberechtigten überwiesen und von diesen dem Prämienkonto der Versicherten gutgeschrieben.

Auszahlung

² Irrtümlich ausbezahlte Beiträge zugunsten von Personen, die nicht mehr beim entsprechenden Versicherer versichert sind, sowie Beiträge, welche die Höhe der Prämie übersteigen, sind der auszahlenden Stelle zurückzuerstatten.

³ In besonderen Fällen, wenn die Auszahlung an den Versicherer nicht möglich ist, kann die Auszahlung direkt an eine durch die bezugsberechtigte Person bzw. deren Rechtsvertretung bezeichnete Zahlungsadresse erfolgen.

Art. 21

Rückforderungen

¹ Leistungen, die zu Unrecht ausgerichtet wurden, sind durch die Durchführungsstelle bei den Personen, Behörden oder Institutionen, welche sie bezogen haben, zurückzufordern.

² Der Rückforderungsanspruch verjährt innert eines Jahres ab dem Zeitpunkt, in dem die Durchführungsstelle vom Sachverhalt Kenntnis erhielt, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Auszahlung.

³ Bei gutem Glauben und gleichzeitigem Vorliegen einer grossen Härte kann von der Rückforderung abgesehen werden. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts gelten sinngemäss.

⁴ Rückforderungen können mit fälligen Prämienverbilligungen verrechnet werden.

IV. Zahlungsverzug der Versicherten

Art. 22

Meldepflichten

¹ Die Versicherer melden der Durchführungsstelle unverzüglich und unaufgefordert diejenigen versicherten Personen, gegen die sie im Betreibungsverfahren wegen ausstehender Prämien und Kostenbeteiligungen das Fortsetzungsbegehren stellen.

² Die Durchführungsstelle informiert die Sozialhilfebehörden der Gemeinden. Eine Orientierung kann unterbleiben bei Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Erwerbsersatzleistungen für Alleinerziehende beziehen.

³ Die Sozialhilfebehörde berät die Personen und unterstützt sie bei Bedürftigkeit gemäss der Sozialhilfegesetzgebung.

Art. 23

Übernahme offener Forderungen

¹ Die Durchführungsstelle vergütet den Versicherern den bundesrechtlich festgelegten Anteil der offenen Forderungen und nimmt deren Rückzahlungen entgegen (Art. 64a Abs. 4 und 5 KVG).

² Der Kanton kann sich von den Krankenversicherern Verlustscheine abtreten lassen.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 24

Rechtspflege

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts.

Art. 25

Strafbestimmungen

Mit Busse wird bestraft, wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder andere Leistungen, die ihm nicht zustehen, erwirkt bzw. zu erwirken versucht.

Art. 26

Ergänzendes Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts und des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss Anwendung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27

Dieses Gesetz ersetzt das Krankenversicherungsgesetz vom 19. Dezember 1994 sowie das Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. Juni 1996. Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 28

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum. Inkrafttreten

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Gesetz
über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV**

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 4. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

Art. 4

Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen sind 20 Prozent des Reinvermögens als Einnahme anzurechnen.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPG)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPG) vom 2. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Art. 1

Dieses Gesetz regelt – in Ergänzung zum Gesundheitsgesetz, zum Spitalgesetz und zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen – die Aufgaben und Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden sowie die Zulassung von Leistungserbringern in den folgenden Bereichen:

- a) Betreuung von pflegebedürftigen Personen in Heimen und anderen Pflegeeinrichtungen gemäss Art. 39 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG);
- b) Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex-Dienste);
- c) Beratung von pflegebedürftigen Personen und ihren Angehörigen.

Art. 2 Abs. 3

³ Er sorgt im Rahmen seiner Spitäler oder durch Beizug anderer Leistungserbringer für bedarfsgerechte Angebote in den folgenden Bereichen:

- a) befristete stationäre Akut- und Übergangspflege nach Spitalbehandlungen;
- b) stationäre Pflege von Personen, die aufgrund der Art und Schwere des Unterstützungsbedarfs (fachliche Anforderungen, medizinische Infrastruktur) in anderen Institutionen nicht angemessen betreut werden können;
- c) stationäre Pflege von Menschen mit Behinderung, inkl. weiterführende Pflege in der angestammten Einrichtung nach Erreichen des AHV-Rentenalters, so lange ein Übertritt in ein Heim für Betagte aus medizinischen und / oder sozialen Gründen nicht möglich ist;
- d) Beratung von Heimen und Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause in speziellen Belangen der Pflege, insbesondere der Palliativpflege, der Psychiatriepflege und der Demenzbetreuung.

Zuständigkeit
von Kanton
und Gemein-
den

Art. 10 Marginalie und Abs. 3

³ Aufgehoben

Art. 10b Abs. 3, 5 und 6

³ Bei Organisationen der ambulanten Pflege mit kommunalen Leistungsaufträgen wird die Restfinanzierung durch die auftraggebenden Gemeinden geregelt und sichergestellt.

⁵ Bei Heimen mit höheren Kosten ist die Finanzierungslücke durch Zusatzbeiträge der auftraggebenden Gemeinden zu schliessen. Die Vertrags- bzw. Trägergemeinden regeln die Einzelheiten.

⁶ Bei Heimen mit tieferen Kosten können die Vertrags- bzw. Trägergemeinden mit Genehmigung des zuständigen Departementes tiefere Beiträge festlegen. Der Regierungsrat regelt die maximal zulässigen Abzüge gegenüber den Richtwerten gemäss Abs. 4.

Art. 10d Abs. 2

² Der Heimeintritt einer Person mit ausgewiesenem stationärem Pflegebedarf begründet keinen Wohnsitzwechsel.

Art. 11

¹ In den Spitälern Schaffhausen übernimmt der Kanton die nicht anderweitig gedeckten Kosten der folgenden Leistungsbereiche:

- a) stationäre Akut- und Übergangspflege im Sinne von Art. 25a Abs. 3 KVG bis zum 14. Aufenthaltstag;
- b) Pflege von Menschen mit Behinderung im Sinne von Art. 2 Abs. 3 lit. c dieses Gesetzes.

² Bei anderen Pflegepatientinnen und -patienten der Spitäler Schaffhausen beteiligen sich die Gemeinden nach den Grundsätzen von Art. 10e an den Kosten.

³ Die Gemeindebeiträge sind in jedem Falle begrenzt auf den für die Pflegestufe 12 geltenden Richtwert gemäss Art. 10b Abs. 4. Allfällige überschüssige Kosten werden vom Kanton finanziert.

Art. 12 Abs. 2 und 3

² Anrechenbar sind folgende Aufwendungen der Gemeinden:

- a) Beiträge an Heime, an die Spitäler Schaffhausen, an ambulante Pflegedienste und an andere zugelassene Leistungsanbieter zur Restfinanzierung der Pflegekosten gemäss Art. 25a KVG bzw. Art. 10 Abs. 1 dieses Gesetzes;
- b) weitere Beiträge an Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause mit kommunalen Leistungsaufträgen gemäss Art. 6 dieses Gesetzes;
- c) analoge Aufwendungen der Gemeinden für die ungedeckten Betriebskosten eigener Dienste der Hilfe und Pflege zu Hause.

³ Nicht anrechenbar sind namentlich

- a) Beiträge an Heime, welche die Richtwerte gemäss Art. 10 b Abs. 4 dieses Gesetzes übersteigen;
- b) administrative Aufwendungen der Gemeinden ohne unmittelbaren Bezug zur operativen Betriebsführung eigener Heime und Spitex-Dienste;
- c) individuelle Sozialhilfeleistungen und Beiträge zur Taxverbilligung.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Arbeitslosenhilfegesetz (AHG)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Arbeitslosenhilfegesetz (AHG) vom 17. Februar 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 16 lit. d und f

Der Sozialfonds trägt die Kosten für

d) *Aufgehoben*

f) die Beiträge, die der Kanton gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft übernehmen muss.

Art. 18 Abs. 2

² Liegt der Beitrag der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über der Höchstgrenze gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. d oder Abs. 2, tragen Kanton und Gemeinden diese überschüssenden Kosten je zur Hälfte. Die Kosten für die Beiträge an die obligatorische Arbeitslosenversicherung, die Kosten für die Leistungen gemäss Art. 32 des Familien- und Sozialzulagengesetzes sowie die Kosten für die Beiträge, die der Kanton gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft übernehmen muss, werden dabei mitberücksichtigt.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Grundsatzbeschluss
betreffend das Verfahren zur Umsetzung der Massnahme K-012
«Volksschule aus einer Hand» des Entlastungsprogramms 2014**

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst gestützt auf Art. 58 KV:

I.

Der Regierungsrat wird mit der Ausarbeitung einer Vorlage zur Umsetzung der Massnahme «Volksschule aus einer Hand» beauftragt. Diese soll in einem zweistufigen Verfahren wie folgt erarbeitet werden:

1. Vorprojekt: Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat innert Jahresfrist einen Bericht und Antrag vor, der sich auf eine Machbarkeitsstudie abstützt und die Vor- und Nachteile sowie die finanziellen und strukturellen Folgen der Umsetzung der Massnahme «Volksschule aus einer Hand» aufzeigt. Die Vorlage enthält zudem Vorschläge zur Projektorganisation und einen Kreditantrag für die Projektkosten.
2. Hauptprojekt: Wird das Vorprojekt gemäss Ziff. a gutgeheissen, erstellt der Regierungsrat im Rahmen der Projektorganisation innert drei Jahren einen Bericht und Antrag zur detaillierten Umsetzung der Massnahme «Volksschule aus einer Hand». Diese Vorlage enthält sämtliche Anpassungen der Rechtsgrundlagen.

II.

- ¹ Dieser Grundsatzbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
- ² Er tritt am Tag des Ablaufs der Referendumsfrist oder mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.
- ³ Der Grundsatzbeschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Schulgesetz

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Schulgesetz vom 27. April 1981 wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1 und 5

¹ Der Unterricht an den öffentlichen Schulen ist vorbehältlich von Abs. 4 und 5 unentgeltlich:

- a) während der Dauer der Schulpflicht für Schüler mit tatsächlichem Aufenthalt im Kanton,
- b) ausserhalb der Dauer der Schulpflicht für Schüler, deren Eltern oder Erziehungsrechte im Kanton wohnhaft sind.

⁵ Für den Besuch von schulischen Freifachangeboten ausserhalb der Dauer der Schulpflicht können Gebühren erhoben werden.

III.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Dekret
über die Anpassung der Beiträge
der Gemeinden für die Leistungen der Schaffhauser Polizei**

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf Art. 29 Abs. 3 des Polizeigesetzes vom 21. Februar 2000,

beschliesst als Dekret:

I.

Der Anhang zum Polizeigesetz vom 21. Februar 2000 wird wie folgt geändert:

Gesetzesanhang

Beiträge der Schaffhauser Gemeinden für Leistungen der Schaffhauser Polizei gemäss Art. 29 des Polizeigesetzes

Gemeinde	Beitrag in Franken
Stadt Schaffhausen	4'127'131
Neuhausen am Rheinfall	306'826
Bargen	1'228
Beggingen	2'749
Beringen	35'936
Buch	1'228
Buchberg	4'061
Büttenhardt	1'681
Dörflingen	4'061
Gächlingen	4'811
Hallau	18'583
Hemishofen	1'681
Lohn	3'375

Gemeinde	Beitrag in Franken
Löhningen	7'426
Merishausen	3'375
Neunkirch	14'311
Oberhallau	2'185
Ramsen	8'421
Rüdlingen	2'749
Schleitheim	14'311
Siblingen	4'061
Stein am Rhein	34'708
Stetten	4'061
Thayngen	61'943
Trasadingen	2'749
Wilchingen	11'156

II.

¹ Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Anpassung Kantonsanteil bei Bussen natürliche Personen gegen Steuerwiderhandlungen

Die Massnahme erfordert entgegen den Ausführungen in der Vorlage betreffend Entlastungsprogramm 2014 (EP2014) auf Seite A89f. keine Anpassung des Steuergesetzes, sondern lediglich eine Anpassung der Verordnung über die direkten Steuern (SHR 641.111). Revision erfolgt durch Regierungsratsbeschluss vom 27. Januar 2015 (vgl. Amtsblatt 4/2015, S. 137f.).

**Gesetz
über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Ge-
tränken (Gastgewerbegesetz)**

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz) vom 13. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

Art. 25a

Abgabe auf
den Klein-
handel mit al-
koholhaltigen
Getränken

¹ Die Betriebe mit einer Kleinhandelsbewilligung im Sinne von Art. 20 dieses Gesetzes haben eine jährliche Betriebsabgabe zu bezahlen. Diese beträgt 3 % des mittleren Umsatzes, der im vorhergehenden Jahr mit dem Verkauf alkoholhaltiger Getränke erzielt wurde, aber mindestens 100 Franken pro Jahr.

² Die Inhaberinnen und Inhaber einer Kleinhandelsbewilligung sind verpflichtet, der zuständigen Behörde die entsprechenden Umsatzzahlen zur Verfügung zu stellen.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Grundsatzbeschluss
betreffend Verzicht auf die Weiterführung der wirkungsorientierten
Verwaltungsführung (WoV) im Zusammenhang mit der Einführung
des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2)**

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst gestützt auf Art. 58 KV:

I.

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Zusammenhang mit der auf das Jahr 2017 geplanten Einführung des «Harmonisierten Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2)» die Voraussetzungen für den Verzicht auf die Weiterführung der «Wirkungsorientierten Verwaltungsführung» (WoV) für einzelne Dienststellen auszuarbeiten.

II.

¹ Dieser Grundsatzbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Er tritt am Tag des Ablaufs der Referendumsfrist oder mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

³ Der Grundsatzbeschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Gesetz
über die direkten Steuern**

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 38 Abs. 2

² Für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von Art. 37 Abs. 1 lit. b zusammenleben, ist für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens das steuerbare Gesamteinkommen durch den Divisor 1,8 zu teilen.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Gesetz
über die direkten Steuern**

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 39a Abs. 1 Satz 3

¹ (...) Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. d nachweist, zu einem Viertel des Tarifs nach Art. 38 berechnet. (...)

Art. 40 Abs. 2

² Die Steuer wird zu einem Viertel des Tarifs nach Art. 38 berechnet.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Gesetz
über die direkten Steuern**

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 106 Abs. 4

⁴ Er bzw. sie erhält eine Bezugsprovision von 2 % für rechtzeitig abgelieferte Quellensteuerabrechnungen.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Gesetz
über die direkten Steuern**

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 28 Abs. 1 lit. a und Abs. 2

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

a) die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 3'000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;

² Für die Berufskosten nach Abs. 1 lit. b – e werden durch den Regierungsrat Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Abs. 1 lit. c – e steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Gesetz
über die direkten Steuern**

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

VII. Änderung vom ...

Art. 234 (neu)

Zum Ausgleich der Nettoentlastung, welche die Gemeinden durch das Entlastungsprogramm 2014 erfahren, wird der ordentliche Steuerfuss der Gemeinden für das Jahr 2017 um mindestens 4 Prozent der einfachen Steuerkraft tiefer festgesetzt als der von den Gemeinden für das Jahr 2016 beschlossene Gemeindesteuerfuss.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: